

Vorblatt

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I)

A) Problem

Die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen zum Prüfungstermin Frühjahr 2020 musste aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens der COVID-19-Pandemie zum 19. März 2020 ausgesetzt werden. Zu diesem Zeitpunkt hatten die Studierenden bereits alle universitären Vorbereitungskurse und Veranstaltungen vollständig abgeschlossen und einen Teil der schriftlichen Prüfungen abgelegt. Der gesamte Prüfungsbetrieb wurde unter den Maßgaben des Infektionsschutzes ab dem 18. Mai 2020 wiederaufgenommen. Um den besonderen Umständen durch die COVID-19-Pandemie Rechnung zu tragen, wurden durch das Staatsministerium weitreichende Ausgleichsmaßnahmen beschlossen, die den betroffenen Studierenden und Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen eine den vorherigen Prüfungsterminen vergleichbare Prüfungsablegung ermöglichen soll.

Aufgrund des Fortbestehens der COVID-19-Pandemie legen auch die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen des Prüfungstermins Herbst 2020 die Erste Staatsprüfung unter besonderen Bedingungen ab, vor allem da das vorangegangene Sommersemester 2020 vorwiegend ohne Lehre in Präsenz stattfand. Der entstandenen Sondersituation soll vor allem durch eine Erweiterung der Freiversuchsregelung des § 124 LPO I Rechnung getragen werden. Da auch Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen späterer Prüfungstermine von Beeinträchtigungen im Sommersemester 2020 betroffen sein können, müssen außerdem Regelungen zur Berücksichtigung dieses Semesters in Bezug auf die Regelungen zur Höchststudiendauer und zum Freiversuch getroffen werden.

Auf diese Weise kann die bayerische Lehrerbildung in ihrer hohen Qualität erhalten werden, von der die angehenden Lehrerinnen und Lehrer im bundesdeutschen Vergleich profitieren.

B) Lösung

Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Mehrkosten sind weder für den Freistaat Bayern noch für die Kommunen oder die Wirtschaft noch für die Bürger erkennbar.

Entwurf

2038-3-4-1-1-K

**Verordnung
zur Änderung der
Lehramtsprüfungsordnung I****vom**

Auf Grund des

- Art. 26 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 5. November 2019 (GVBl. S. 618) geändert worden ist, und
 - in Verbindung mit Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist,
- verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss:

§ 1

Die Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S. 180, BayRS 2038-3-4-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Mai 2020 (GVBl. S. 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 124 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 124

Besonderheiten zur Ablegung und Wiederholung der Ersten Staatsprüfung der Prüfungstermine Frühjahr 2020 und Herbst 2020 anlässlich der COVID-19-Pandemie“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen, die zum Prüfungstermin Frühjahr 2020 oder Herbst 2020 zugelassen sind, gelten nachfolgende Bestimmungen der Abs. 2 bis 6.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „diesem Prüfungstermin“ durch die Wörter „diesen Prüfungsterminen“ ersetzt.

c) In Abs. 2 werden nach der Angabe „Frühjahr 2020“ die Wörter „oder Herbst 2020“ eingefügt.

d) In Abs. 3 Satz 1 werden nach der Angabe „Frühjahr 2020“ die Wörter „oder Herbst 2020“ eingefügt.

e) Die folgenden Abs. 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) ¹Hat ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin zum Prüfungstermin Frühjahr 2020 aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, mindestens eine, aber nicht mehr als die Hälfte aller einzelnen Prüfungsleistungen erbracht, so gilt die Prüfung abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 auf Antrag als abgelegt. ²Der Antrag ist spätestens zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung der Außenstelle des Prüfungsamts zu stellen. ³Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfungszeiträume der mündlichen und praktischen Prüfungen zum Prüfungstermin Frühjahr 2020 zwei Wochen vergangen sind. ⁴Für die Ermittlung des nach Satz 1 maßgeblichen Anteils der erbrachten Prüfungsleistungen gilt § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend. ⁵Fehlende Prüfungsleistungen sind innerhalb einer vom Prüfungsamt zu bestimmenden Frist nachzuholen.

(5) ¹Sofern der Erwerb von Zulassungsvoraussetzungen im Wintersemester 2019/2020 oder im Sommersemester 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht möglich war, ist eine Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Herbst 2020 möglich, wenn die Unmöglichkeit des Erwerbs glaubhaft gemacht wird. ²Der nachgewiesene Studiumumfang darf nicht mehr als 30 Leistungspunkte unter dem für die Zulassung zur Prüfung notwendigen Studiumumfang liegen.³Die in Satz 2 genannten Leistungspunkte beziehen sich nicht auf Leistungspunkte, die

im Rahmen der schriftlichen Hausarbeit nach § 29 zu erbringen sind. ⁴Der Antrag auf entsprechende Zulassung ist unverzüglich, spätestens jedoch zum individuellen Zulassungszeitpunkt nach § 24 Abs. 5 Satz 2 bei der Außenstelle des Prüfungsamts zu stellen und zu begründen. ⁵Die Erstellung des Zeugnisses über die Erste Lehramtsprüfung oder einer Bescheinigung gemäß § 5 erfolgt erst nach Nachweis der fehlenden Zulassungsvoraussetzungen.

(6) ¹Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen des Prüfungstermins Frühjahr 2020, die die Erste Staatsprüfung zum Prüfungstermin Herbst 2020 nochmals ablegen möchten, können auch dann zur Prüfung zugelassen werden, wenn zum Zulassungszeitpunkt noch nicht alle Prüfungsergebnisse des Prüfungstermins Frühjahr 2020 vorliegen. ²Sofern die Erste Staatsprüfung zum Prüfungstermin Frühjahr 2020 in der Fächerverbindung oder im Fall der Wiederholung bei Nichtbestehen in nur einem Fach der Fächerverbindung abgelegt wurde, erfolgt die vorläufige Zulassung zum Prüfungstermin Herbst 2020 für beide Fächer der Fächerverbindung. ³Nach Mitteilung des vollständigen Ergebnisses der Ersten Staatsprüfung des Prüfungstermins Frühjahr 2020 kann durch den Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Einzelleistungen des Prüfungstermins Frühjahr 2020 der Rücktritt von der Prüfung des Prüfungstermins Herbst 2020 erklärt werden; die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt. ⁴Wird die Prüfung fortgesetzt, gilt diese abhängig vom Ergebnis der Ersten Staatsprüfung des Prüfungstermins Frühjahr 2020 und der Inanspruchnahme des Freiversuchs gemäß der Abs. 2 und 3 als erstmalige Ablegung, Wiederholung zur Notenverbesserung oder Wiederholung bei Nichtbestehen. ⁵Sofern die Prüfung zum Prüfungstermin Herbst 2020 als Wiederholung bei Nichtbestehen fortgesetzt wird, beschränkt sich die Wiederholung auf die Fächer, die bei der erstmaligen Ablegung nicht bestanden wurden. ⁶In den Fällen des Satz 5 gelten bereits abgelegte Einzelprüfungen in einem Fach, das bei der erstmaligen Ablegung bestanden wurde, als nicht abgelegt.“

2. Nach § 124 wird folgender § 125 eingefügt:

„§ 125

Besonderheiten zum Sommersemester 2020 anlässlich der COVID-19-Pandemie

(1) Abweichend von § 16 Abs. 3 Satz 1 wird das Sommersemester 2020 nicht als Hochschulsesemester im Sinne des § 16 Abs. 1 berücksichtigt.

(2) Abweichend von § 31 Abs. 3 wird das Sommersemester 2020 nicht als Semester im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 berücksichtigt.“

3. Der bisherige § 125 wird § 126.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 17. Juni 2020 in Kraft.

München,2020

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael Piazzolo,
Staatsminister

Begründung

A. Vorbemerkung

Grundsätzlich regelt die LPO I in den §§ 14, 15 und 16 die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten der Ersten Staatsprüfung abschließend. Die Verordnung zur Änderung der LPO I vom 29. Mai 2020 (GVBl. S. 301) eröffnete den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen des Prüfungstermins Frühjahr 2020 eine weitere Wiederholungsmöglichkeit durch den neuen § 124 LPO I. Dies diene dem Ausgleich der besonderen Rahmenbedingungen der Prüfungsablegung anlässlich der COVID-19-Pandemie. Durch das Weiterbestehen der Pandemie ergeben sich für die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Erste Staatsprüfung zum Prüfungstermin Herbst 2020 ablegen, erhebliche Einschränkungen im letzten Studiensemester. Diese sollen durch die Änderung des § 124 LPO I ebenfalls ausgeglichen werden. Gleichzeitig soll dem Gleichbehandlungsgrundsatz und dem prüfungsrechtlichen Wettbewerbsprinzip Rechnung getragen werden, indem allgemeine Regelungen zum Umgang mit fehlenden Zulassungsvoraussetzungen getroffen werden.

Darüber hinaus erfolgt auch für die sich noch im Studium befindlichen zukünftigen Prüfungskandidaten/-innen ein Ausgleich der Nachteile, die durch das überwiegend ohne Präsenzveranstaltungen stattgefunden Sommersemester 2020 entstanden sind. Das Sommersemester 2020 wird künftig bei der Ermittlung der Semesterzahlen für den Freiversuch bzw. die Höchststudiendauer daher nicht berücksichtigt.

B. Zu den Einzelvorschriften

zu § 1 (inhaltliche Neuregelungen)

zu Nr. 1 Buchst. a bis d

Es erfolgt eine Ausweitung der zusätzlichen Regelungen zum Freiversuch nach § 124 LPO I auch auf Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen des Prüfungstermins Herbst 2020.

§ 124 Abs. 2 LPO I regelt, dass bei erstmaliger Ablegung der Ersten Staatsprüfung die Bestimmungen über den Freiversuch nach § 16 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 4

LPO I entsprechend anwendbar sind. Mit dieser Regelung wird allen Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen, welche die erste Staatsprüfung zum Prüfungstermin Frühjahr 2020 oder Herbst 2020 erstmals ablegen, ein Freiversuch im Sinne des § 16 LPO I gewährt, unabhängig von der Anzahl der studierten Hochschulse-mester.

Unter erstmaliger Ablegung ist dabei nicht eine in tatsächlicher Hinsicht erstmalige Ablegung, sondern eine im rechtlichen Sinne erstmalige Ablegung zu verstehen. Erstmalig legen daher auch Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen die Erste Staatsprüfung ab, die in einem vorangegangenen Freiversuch die Erste Staatsprüfung nicht bestanden haben und deren Prüfung als nicht abgelegt gewertet wurde (vgl. § 16 Abs. 1 Spiegelstrich 1 LPO I). Die Regelung ist jedoch weiterhin nicht anwendbar auf Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die zum Prüfungstermin Frühjahr 2020 keine Zulassung erhalten haben und deren Prüfung aufgrund § 31 Abs. 2 Satz 1 als abgelegt und nicht bestanden gilt. Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die nach einem vorangegangenen Freiversuch die Prüfung zur Notenverbesserung wiederholen (vgl. § 15 Abs. 1 Spiegelstrich 2 LPO I), fallen unter den Anwendungsbereich des § 124 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 LPO I.

§ 124 Abs. 3 Satz 1 LPO I ermöglicht den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen bei Wiederholung der Ersten Staatsprüfung aufgrund Nichtbestehens (§ 14 LPO I) oder zur Notenverbesserung (§ 15 LPO I) eine zusätzliche Wiederholungsmöglichkeit. § 124 Abs. 3 Satz 2 LPO I stellt klar, dass diese zusätzliche Wiederholungsmöglichkeit mangels Schutzbedürftigkeit nicht für Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen gilt, deren Erste Staatsprüfung wegen Unterschleifs oder Beeinflussungsversuchs (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 13 LPO I) als nicht bestanden gilt. § 124 Abs. 3 Satz 4 LPO I stellt klar, dass sich die zusätzliche Wiederholungsmöglichkeit auf die in der Erstablegung nicht bestandenen Fächer bezieht. Auf diese Weise werden Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die zum Prüfungstermin Frühjahr 2020 oder Herbst 2020 die Erste Staatsprüfung im Rahmen einer Wiederholung bei Nichtbestehen erneut nicht bestehen, so behandelt als wäre diese Prüfung nicht abgelegt worden. Diese Klarstellung ist notwendig im Hinblick auf eine Gleichbehandlung mit den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen, die nach § 124 Abs. 2 LPO I einen Freiversuch erhalten.

Die Ausweitung der Freiversuchsregelung auf den Prüfungstermin Herbst 2020 erfolgt zum Ausgleich von Nachteilen, die sich für die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen vor Beginn des Prüfungstermins ergaben. Einschränkungen bestehen durch Lehrveranstaltungen, insbesondere Vorbereitungskurse, die aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen im Sommersemester 2020 (Onlinesemester) nicht oder nur in eingeschränkter Form stattgefunden haben. Außerdem ergeben sich Nachteile für Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die digitale Ersatzangebote wegen der krisenbedingt persönlichen Situation oder mangels technischer Möglichkeiten nicht in Anspruch nehmen konnten.

Weiterhin bestanden und bestehen Erschwernisse und Nutzungseinschränkungen universitärer Einrichtungen zur Prüfungsvorbereitung, insbesondere beim Zugang zu einer Vielzahl an Fachbereichsbibliotheken, die je nach Fach und Standort der Universität in unterschiedlichen Maß zur Verfügung standen und stehen. Auch Werkstätten im Fachbereich Kunst, Übungsmöglichkeiten bei der Leitung von Chören und Orchestern im Fachbereich Musik, Trainingsmöglichkeiten im Fachbereich Sport standen im Sommersemester 2020 nicht im üblichen Umfang zur Verfügung.

Darüber hinaus gibt es aufgrund des derzeitigen dringenden Bedarfs an Lehrkräften auch ein staatliches Interesse daran, dass Lehramtsstudierende ihr Studium beenden und die Erste Staatsprüfung nicht aufgrund der Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie verschieben.

zu Nr. 1 Buchst. e

zu § 124 Abs. 4:

Den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen des Prüfungstermins Frühjahr 2020 wurde die Möglichkeit eingeräumt, aufgrund der besonderen Umstände während der Aussetzung der Prüfung die Unzumutbarkeit der Prüfungsfortsetzung zu erklären, z. B. wenn diese für die Kandidaten selbst oder andere Personen eine Gefährdung dargestellt hätte (§ 17 Abs. 5 LPO I). Um Nachteile, die sich durch einen solchen Prüfungsabbruch ergeben, auszugleichen, bleiben bereits abgelegte Einzelprüfungen von Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen des Prüfungstermins Frühjahr 2020 abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I auf Antrag des Prüfungsteilnehmers bzw. der Prüfungsteilnehmerin gültig.

Zentraler Hintergrund dieser Regelung ist die nicht vorhersehbare Situation einer globalen Pandemie, die zu einer zweimonatigen Unterbrechung des Prüfungstermins führte. Durch die abrupte Änderung der Prüfungssituation, die Ungewissheit über den Fortgang bzw. die Fortsetzung der Prüfung, eigene unabsehbare gesundheitliche Risiken für die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen und mögliche Gefährdungslagen für Angehörige der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen besteht hinsichtlich der Durchführung und Ablegung der Ersten Staatsprüfung zum Prüfungstermin Frühjahr 2020 keinerlei Vergleichbarkeit mit anderen Prüfungsterminen. Sie besteht auch nicht mit dem Prüfungstermin Herbst 2020, der ebenfalls noch unter – wenngleich veränderten – Pandemiebedingungen durchgeführt werden wird. Nachdem zu Beginn der Pandemie der Zugang zu Ärzten und Gesundheitsämtern sehr stark eingeschränkt, z. T. auch unmöglich war, ist eine Unterscheidung der Gründe für das genehmigte Fernbleiben von einzelnen Prüfungen nach pandemiebedingten bzw. anderen Gründen (z. B. andere Krankheiten, Todesfälle) nicht möglich. Fälle, in denen beide Arten von Gründen zum genehmigten Fernbleiben von mehreren verschiedenen Einzelprüfungen geführt haben, liegen vor. Eine Spezifizierung des § 124 Abs. 4 (neu) LPO I auf ausschließlich pandemiebedingte Gründe ist damit nicht sinnvoll und zielführend.

Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen des Prüfungstermins Herbst 2020 ist eine Einstellung auf die derzeitige Situation in der Pandemie möglich. Von einer regulären Prüfungsdurchführung wird dabei ausgegangen. Es besteht für die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen damit die Möglichkeit, im Vorfeld der Prüfung Überlegungen zur Teilnahme oder zum Rücktritt von der Prüfung unter diesen Bedingungen anzustellen. Es bestehen Hygienekonzepte für die Prüfungsdurchführung, die die Sicherheit der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen sowie der Aufsichtsführenden gewährleisten sollen. Das persönliche Risiko einer Prüfungsteilnahme ist somit im Gegensatz zum Prüfungstermin Frühjahr 2020 abwägbare. Die sich aus § 17 Abs. 2 LPO I ergebenden Rechtsfolgen eines genehmigten Fernbleibens von einzelnen Prüfungsleistungen sind bekannt und entsprechen den Regelungen, die auch bei einem regulären Fernbleiben wegen Krankheit oder aus anderen nicht zu vertretenden Gründen gelten.

zu § 124 Abs. 5:

Sofern aufgrund der COVID-19-Pandemie ein Erwerb von noch fehlenden Zulassungsvoraussetzungen im Wintersemester 2019/2020 oder im Sommersemester

2020 nicht möglich war, weil z. B. keine Kurse, Modul- oder sportpraktische bzw. mündlich-theoretische Prüfungen oder Praktika abgehalten wurden, wird dennoch eine Zulassung zum Prüfungstermin Herbst 2020 und eine Prüfungsteilnahme ermöglicht, um Studienzeitverlängerungen der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen und mögliche Härten zu vermeiden. Die schriftliche Hausarbeit wird von dieser Regelung ausgenommen, da diese vor Beginn des letzten Studienseesters angefertigt und abgegeben werden müssen. Zum Ausgleich eventueller Nachteile bei der Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit während des Wintersemesters 2019/2020 wird auf organisatorischer Ebene eine Verlängerung des Abgabezeitraumes eingeräumt.

Seitens der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen wird eine Glaubhaftmachung der Voraussetzungen des § 124 Abs. 5 erwartet, da ein Nachweis bzw. Vollbeweis, dass der Erwerb einzelner Zulassungsvoraussetzungen pandemiebedingt nicht möglich war, nicht immer erbracht werden können wird. Hiervon sind insbesondere Zulassungsvoraussetzungen, die nicht in universitären Veranstaltungen erworben werden (z. B. Erste-Hilfe-Kurse, Rettungsschwimmerkurse, Skikurse, Kurse zum Spracherwerb), und deren Anbieter pandemiebedingten Kontakt- und Betretungsverboten und Betriebseinschränkungen unterlagen, betroffen. Dabei ist auch die Zumutbarkeit der Erbringung von Zulassungsvoraussetzungen unter Pandemiebedingungen sowie die Zumutbarkeit der Erbringung von Nachweisen über nicht angebotene Veranstaltungen einer Vielzahl nicht-staatlicher Anbieter zu berücksichtigen.

Die Art des zu erbringenden Nachweises wird in Ausführungsbestimmungen festgelegt und den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen bekanntgegeben. Erscheint eine Glaubhaftmachung im Einzelfall nicht plausibel, besteht die Möglichkeit, weitere Nachweise nachzufordern.

zu § 124 Abs. 6:

Um Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen des Prüfungstermins Frühjahr 2020 trotz der Aussetzung der Prüfung für einen Zeitraum von zwei Monaten eine Wiederholung der Prüfung zum Prüfungstermin Herbst 2020 zu ermöglichen, wurden bereits umfangreiche organisatorische Maßnahmen getroffen (u. a. Verkürzung der Korrekturfrist und Verschiebung des Prüfungstermins Herbst 2020). Dennoch muss damit gerechnet werden, dass die Prüfungsergebnisse des Prüfungster-

mins Frühjahr 2020 zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung für den Prüfungstermin Herbst 2020 (mindestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn) noch nicht vorliegen, v. a. aufgrund der Ungewissheit über den tatsächlichen Zeitbedarf der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen für die Korrektur. Den von Korrekturverzögerungen betroffenen Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen soll somit eine vorläufige Teilnahme an der Prüfung des Prüfungstermins Herbst 2020 ermöglicht werden. Sobald die Prüfungsergebnisse des Prüfungstermins Frühjahr 2020 vorliegen, müssen die betroffenen Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen eine Entscheidung über die weitere Teilnahme am Prüfungstermin Herbst 2020 treffen. Außerdem wird die Prüfungsablegung in den korrekten individuellen und LPO I-konformen Ablegungszustand überführt, sofern kein Rücktritt von der Prüfung erklärt wird.

Die Rücktrittsfrist von zwei Wochen stellt sicher, dass den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen eine angemessene Überlegungsfrist zur Verfügung steht, aber auch, dass der Rücktritt nicht erst nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung zum Prüfungstermin Herbst 2020 erklärt wird. Sie schafft somit Rechts- und Planungssicherheit sowohl für die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen als auch die prüfungsdurchführenden Stellen.

Zu Nr. 2

Infolge der COVID-19-Pandemie kann der auf Präsenz angelegte Hochschulbetrieb im Sommersemester 2020 nur in eingeschränktem Umfang stattfinden. Um Nachteile für Studentinnen und Studenten, die die geschaffenen Ersatzangebote aufgrund ihrer krisenbedingten persönlichen Situation und oder technischen Möglichkeiten nicht in Anspruch nehmen können, zu vermeiden, wird das Sommersemester 2020 in Bezug auf die Regelungen zum Freiversuch (§ 16 LPO I) nicht als Hochschulsesemester gewertet. Es wird außerdem auch in Bezug auf die Regelung zur Höchststudiendauer (§ 31 Abs. 2 ff LPO I) nicht als Semester gewertet.

zu § 2

§ 2 regelt das In-Kraft-Treten der Verordnung rückwirkend zum 17. Juni 2020. Die mit dieser Änderungsverordnung neu eingeführten Regelungen betreffen den glei-

chen Personenkreis (Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen des Prüfungstermins Frühjahr 2020) und erweitern diesen. Die rechtliche, organisatorische und technische Umsetzung der Änderungsverordnung im Vorgriff auf die Verordnung hat bereits begonnen, um ein zeitnahes Verwaltungshandeln und eine reibungslose Prüfungsdurchführung im Herbst 2020, die am 31.08.2020 beginnt, zu ermöglichen. Die Anträge nach § 124 Abs. 4 (neu) LPO I waren in der Mehrzahl der Fälle bereits zu stellen, da der schriftliche Prüfungszeitraum des Prüfungstermins Frühjahr 2020 und damit die schriftliche Prüfungsablegung bereits seit dem 12.06.2020 beendet ist. Die Aufforderungen der Außenstellen des Prüfungsamts wurden und werden den betroffenen Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen unmittelbar nach Ablegung der letzten individuellen Einzelprüfung zugesandt.

Die regulären Anmeldungen für den Prüfungstermin Herbst 2020 sind bereits seit dem 01.02.2020 abgeschlossen. Den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen, die von § 124 Abs. 5 (neu) LPO I erfasst werden, wurde bereits mit Schreiben vom 06.07.2020 die Möglichkeit zur formblattmäßigen Antragstellung gegeben, um eine fristgerechte Zulassung zum Prüfungstermin Herbst 2020 Anfang August 2020 zu gewährleisten.

Die Information der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen des Prüfungstermins Frühjahr 2020 über die bereits vorliegenden, ggf. unvollständigen Ergebnisse der Ersten Staatsprüfung erfolgt Ende Juli 2020. Eine Anmeldung zur Wiederholung der Prüfung zum Prüfungstermin Herbst 2020 muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der ggf. vorläufigen Mitteilung über Einzelleistungen erfolgen (§ 14 Abs. 1 Satz 5 LPO I bzw. § 15 Abs. 1 Satz 3 LPO I). Um die Mitteilungsfristen gemäß § 21 Satz 4 LPO I zu wahren, erfolgt die Zulassungsentscheidung zum Prüfungstermin Herbst 2020 gemäß § 124 Abs. 6 (neu) LPO I in unmittelbarem Anschluss an die Wiederanmeldung, d. h. spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn (Mitte August 2020).

Eine Rückwirkung ist somit zwingend notwendig, um eine formale Anfechtbarkeit der bis zur Veröffentlichung der Verordnung getroffenen Verwaltungsakte zu vermeiden. Da Entscheidungen nach § 124 Abs. 4 (neu) LPO I bereits ab Mitte Juni 2020 getroffen werden mussten, ist die Rückwirkung zum 17. Juni 2020 notwendig.

Es handelt sich dabei um einen Fall der verfassungsrechtlich zulässigen unechten Rückwirkung, da die Ergebnisse des Prüfungstermins Frühjahr 2020 noch nicht vollständig vorliegen und der Prüfungstermin Herbst 2020 noch nicht begonnen hat. Die

Rückwirkung ist auch im Interesse der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen der Prüfungstermine Frühjahr 2020 und Herbst 2020, da sie diesen flexible Zulassungs-, Ablegungs- und Wiederholungsmöglichkeiten einräumt, um die anlässlich der COVID-19-Pandemie erlittenen Nachteile bei der Prüfungsvorbereitung und -durchführung im Vergleich mit vorhergehenden Prüfungsterminen auszugleichen. Auch für erstmals zum Prüfungstermin Herbst 2020 angemeldete Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen sowie Lehramtsstudierende, die zum Prüfungstermin Herbst 2020 vom Erreichen der Höchststudiendauer gemäß § 31 Abs. 2 LPO I betroffen wären, bestünde Ungewissheit hinsichtlich einer möglichen Zulassung zur Prüfung im Herbst 2020 und zur Berücksichtigung des Sommersemesters 2020.

Nachteile für einzelne Personengruppen sind nicht erkennbar, da es sich bei allen Vorschriften um begünstigende Regelungen handelt. Die betroffenen Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen wurden und werden im Vorgriff auf diese Änderungsverordnung auf der Website des Staatsministeriums frühzeitig informiert.